

A4

Antrag

Initiator*innen: Kinderschutzbund Landesverbände Bayern,
Bremen,Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt

Titel: Änderung der Mustersatzungen der
Ortsverbände/Kreisverbände

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderung der Mustersatzungen der
2 Ortsverbände/Kreisverbände beschließen:

3 § 4 Verbandsmitgliedschaft, Verbandsgericht, Schlichtung

4 (1) Der Ortsverband ist Mitglied im Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband
5 e.V.“. (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im Verband Der Kinderschutzbund
6 Landesverband [Land] e.V. (nachfolgend "Landesverband" genannt).

7 Für den Ortsverband sind die Bestimmungen der §§ 22,23 der Satzung des
8 Bundesverbandes, die vom Bundesverband erlassene Verbandsgerichtsordnung und die
9 vom Bundesverband erlassene Schlichtungsordnung verbindlich.

10 (2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten i.S.d. § 22 Abs. 1
11 und 5 der Satzung des Bundesverbandes zwischen Mitgliedern des Ortsverbandes
12 oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene,
13 dem Landesverband oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern
14 des Ortsverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Verbandsgerichts-
15 und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes verbindlich Anwendung.

16 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

17 1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder
18 Ausschluss bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation,
19 Austritt oder Ausschluss. Bei allen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft
20 auch dann, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre ein Ausschluss durch einen
21 anderen Verband des DKSB erfolgt ist, dieser Ausschluss Bestandskraft
22 erlangt hat und dem Betroffenen durch den Vorstand die Rechtsfolge der
23 Unwirksamkeit der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt wird; zu einer
24 entsprechenden Mitteilung ist der Vorstand nach Kenntnis von der
25 Bestandskraft des anderweitigen Ausschlusses verpflichtet.
26 Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet
27 die Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung
28 zur Mitgliedschaft widerrufen.

29 In § 7 Abs. 3 wird im letzten Spiegelstrich bzw. Punkt das Wort
30 „Schiedsgerichts“ durch „Verbandsgerichts“ ersetzt.

31 Danach wird als weiterer Punkt aufgeführt:

32 „Verpflichtungen aus einem vor der Schlichtungsstelle, dem Verbandsgericht oder
33 einem ordentlichen Gericht im Rahmen von Streitigkeiten gemäß § 22 Nr. 1 und 5
34 der Bundessatzung geschlossenen Vergleich trotz Abmahnung nicht nachkommt.“

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen auf Orts-/Kreisebene den Änderungen zu § 13 der Bundessatzung, vgl. die Erläuterungen dort. Nach den Mustersatzungen für die Orts- und Kreisverbände war schon bisher die etwaige Nichtbeachtung von Entscheidungen des Schiedsgerichts ggfls. ein Ausschlussgrund; da ändert sich also in der Struktur nichts.